

Teilliquidationsreglement

Version	Datum Beschluss SR	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	17.01.2017	01.03.2017	-
2	05.06.2018	01.09.2017	1

Inhalt

1	Zweck und Anwendungsbereich	3
2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung	3
3	Feststellung der Teilliquidation	3
4	Stichtag der Teilliquidation	3
5	Auswirkungen der Teilliquidation.....	3
6	Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks.....	3
7	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers und der Vorsorgekommission .	4
8	Feststellung der Voraussetzungen einer Teilliquidation	5
9	Stichtag der Teilliquidation	5
10	Berechnung der freien Mittel	5
11	Kreis der Destinatäre.....	5
12	Ansprüche bei vorhandenen freien Mitteln	5
13	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen.....	6
14	Aufteilung der freien Mittel	6
15	Information der Versicherten (Aktive und Rentner)	6
16	Vollzug	7
17	Kostenbeteiligung	7
18	Ausführung.....	7
19	Zins	7
20	Vorgehen bei Lücken	7
21	Massgebende Sprache.....	8
22	Reglementsänderungen	8
23	Gerichtsstand und anwendbares Recht	8
24	Inkrafttreten	8

A Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Teilliquidationsreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke fest. Tatsachen und Situationen, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Reglement geregelt sind, werden im Sinne dieses Reglements sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat entsprechend entschieden.

B Teilliquidation der Stiftung

2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn die freien Mittel der Stiftung fünf Prozent des Vorsorgevermögens übersteigt und zusätzlich:

- a) ein Anschlussvertrag mit einem Arbeitgeber aufgelöst wird und das Vorsorgevermögen des austretenden Vorsorgewerks mindestens 10 % des gesamten Vorsorgevermögens der Stiftung beträgt; oder
- b) sich die Anzahl der Versicherten durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens 10 % und das Vorsorgevermögen der Stiftung dadurch um mindestens 10 % reduziert.

3 Feststellung der Teilliquidation

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllt sind.

4 Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation wird auf den 31. Dezember festgesetzt, der dem Datum des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Teilliquidation am nächsten kommt.

5 Auswirkungen der Teilliquidation

Die Teilliquidation wirkt sich nur auf das Vorsorgewerk aus, welches die Stiftung verlässt. Nebst seinem Anspruch auf den Betrag seines Vorsorgevermögens am Stichtag der Teilliquidation hat das austretende Vorsorgewerk Anrecht auf einen Teil der freien Mittel und auf einen Teil der technischen Rückstellungen der Stiftung, welcher aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks und jenem der Stiftung an diesem Datum berechnet wird. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und dem Datum der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen. Die nachfolgenden Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäss auch für eine Teilliquidation der Stiftung.

C Teilliquidation eines Vorsorgewerks

6 Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Die Voraussetzungen der Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn:

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, die zum Austritt einer bedeutenden Anzahl Versicherter aus dem Vorsorgewerk oder zur Übertragung eines beträchtlichen Teils der Altersguthaben der Versicherten führt; oder

- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird, was zum Austritt einer bedeutenden Anzahl Versicherter aus dem Vorsorgewerk oder zur Übertragung eines beträchtlichen Teils der Altersguthaben der Versicherten führt; oder
- c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Unter Restrukturierung im Sinne des vorliegenden Reglements sind organisatorische Massnahmen seitens des Arbeitgebers zu verstehen, die nicht in erster Linie dem Abbau von Arbeitsplätzen oder der Entlassung von Arbeitnehmern dienen, sondern der Einstellung von Aktivitäten, die bisher durch das Unternehmen des Arbeitgebers betrieben wurden, oder der Übertragung von ganzen Unternehmensbereichen des Arbeitgebers auf andere.

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder einer Restrukturierung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, so ist diese Frist massgebend.

Eine Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Anzahl der Versicherten, die aus dem Vorsorgewerk austreten, oder die Summe der Altersguthaben, die aus dem Vorsorgewerk heraus übertragen werden, folgende Ausmasse erreicht:

- a) mindestens 2 Versicherte oder 30 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit höchstens 5 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
- b) mindestens 3 Versicherte oder 25 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 6 bis 10 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
- c) mindestens 4 Versicherte oder 20 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 11 bis 25 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
- d) mindestens 5 Versicherte oder 15 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 26 bis 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
- e) mindestens 10 % der Versicherten oder 10 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit über 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung.

Eine Restrukturierung gilt als erheblich im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Anzahl der Versicherten, die aus dem Vorsorgewerk austreten, oder die Summe der Altersguthaben, die aus dem Vorsorgewerk heraus übertragen werden, folgende Ausmasse erreicht:

- f) mindestens 2 Versicherte oder 15 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit höchstens 5 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
 - g) mindestens 3 Versicherte oder 12 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 6 bis 10 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
 - h) mindestens 4 Versicherte oder 10 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 11 bis 25 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
 - i) mindestens 5 Versicherte oder 7 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit 26 bis 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung,
- mindestens 5 % der Versicherten oder 5 % der Altersguthaben bei Vorsorgewerken mit über 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung.

Der Beginn der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung ist das Austrittsdatum des ersten Versicherten, der das Unternehmen und das Vorsorgewerk auf Beschluss des Arbeitgebers zu verlassen hat. Das Ende der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung entspricht dem Datum des Austritts des letzten Versicherten aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk.

Grundvoraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks ist das Vorhandensein von freien Mitteln oder von technischen Rückstellungen auf Ebene des Vorsorgewerks im Sinne von Swiss GAAP FER 26.

7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers und der Vorsorgekommission

Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission haben der Stiftung unverzüglich jeden Umstand mitzuteilen, der eine Teilliquidation des Vorsorgewerks nach sich ziehen könnte.

8 Feststellung der Voraussetzungen einer Teilliquidation

Die Stiftung ist zuständig für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und für die Durchführung des Verfahrens der Teilliquidation. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission haben der Stiftung auf deren Anfrage hin unverzüglich sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu liefern.

9 Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation ist massgebend für:

- a) die Festlegung des Versichertenkreises, der von der Teilliquidation betroffen ist; und
- b) die Berechnung der freien Mittel sowie der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Der Stichtag der Teilliquidation wird auf den 31. Dezember festgelegt, der dem Datum am nächsten kommt, an dem die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllt waren.

10 Berechnung der freien Mittel

Die Festsetzung der freien Mittel sowie der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks erfolgt auf der Grundlage der kaufmännischen Bilanz dieses Vorsorgewerks, welche die Stiftung auf den Stichtag der Teilliquidation hin erstellen lässt. Die freien Mittel berechnen sich nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 anhand:

- a) des Vorsorgevermögens des Vorsorgewerks, dessen Elemente aufgrund der Veräusserungswerte am Stichtag der Teilliquidation bestimmt werden;
- b) der Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks, nämlich: das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Stichtag der Teilliquidation einschliesslich der notwendigen technischen Rückstellungen, die aufgrund des Stiftungsreglements auf den versicherungsmathematischen Passiven vorzunehmen sind.

11 Kreis der Destinatäre

Bei einer Teilliquidation werden die freien Mittel zwischen den verbleibenden und den austretenden Destinatären aufgeteilt.

Die verbleibenden Destinatäre bestehen aus den Versicherten (Aktive und Rentner), die in diesem Zeitpunkt vorhanden sind; im Fall einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung: am Tag nach dem Datum des Austritts des letzten Versicherten, der das Unternehmen und das Vorsorgewerk verlässt.

Die austretenden Destinatäre bestehen aus den folgenden Versicherten (Aktive und Rentner):

- im Fall einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung: Alle zwischen dem Zeitpunkt des Beginns bis zum Zeitpunkt des Endes der Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Versicherten. Falls es die Umstände rechtfertigen, kann diese Frist verkürzt oder auf höchstens fünf Jahre verlängert werden;
- im Fall der Auflösung des Anschlussvertrags: Alle durch die Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Destinatäre (inkl. allfällig ausscheidende Rentner). Bei der Erstellung des Verteilplans werden Versicherte, deren Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk kleiner ist als ein Jahr, nicht berücksichtigt.

12 Ansprüche bei vorhandenen freien Mitteln

- a) Grundsatz
Beträgt bei einer Teilliquidation der individuelle Anspruch einer austretenden Person an den freien Mitteln weniger als CHF 200.- so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.
- b) Formen der Zuweisung

Im Allgemeinen werden die freien Mittel individuell zugewiesen. Die Stiftung kann allerdings beschliessen, einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel zu gewähren, falls ein kollektiver Austritt gemäss Abs. 13 lit. a vorliegt.

13 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen

- a) Grundsatz
Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 5 Versicherte gemeinsam als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen.
- b) Bedingungen
Der Anspruch auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Es wird kein kollektiver Anspruch anerkannt, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe von Versicherten verursacht wurde.
- c) Betrag
Bei der Bemessung des proportionalen Anspruchs auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.
- d) Formen der Zuweisung
Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird in jedem Fall kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

14 Aufteilung der freien Mittel

Die Festlegung des individuellen Anteils an den freien Mitteln erfolgt schrittweise:

- a) der Bestand der Versicherten (Aktive und Rentner) wird in einen Fortführungsbestand (verbleibende Versicherte) und einen Austrittsbestand (austretende Versicherte) aufgeteilt;
- b) die freien Mittel werden zwischen den Versicherten (Aktive und Rentner) proportional zu den Risikobeiträgen der letzten drei Jahre der verbleibenden Versicherten und der austretenden Versicherten verteilt;
- c) die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden Versicherten erfolgt proportional zu den Risikobeiträgen der letzten drei Jahre;
- d) für die verbleibenden Versicherten (Aktive und Rentner) werden die freien Mittel ohne individuelle Zuweisungen verbucht;
- e) Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und jenem der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, sind die zu übertragenden freien Mittel und technischen Rückstellungen entsprechend anzupassen.

15 Information der Versicherten (Aktive und Rentner)

Wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und das entsprechende Verfahren zur Anwendung kommt, informiert die Stiftung die Versicherten schriftlich über die Teilliquidation.

Sie teilt ihnen insbesondere das Datum und die Gründe für die Teilliquidation, die Höhe der aufzuteilenden freien Mittel und der technischen Rückstellungen sowie den ihnen zustehenden Anteil mit. Die Versicherten werden informiert, dass sie innert dreissig Tagen nach dem Datum der Zustellung der Informationen durch die Stiftung die Möglichkeit besitzen:

- die massgebliche kaufmännische Bilanz, die technische Bilanz und den Verteilplan am Sitz der Stiftung einzusehen; und

- schriftlich bei der Stiftung Einsprache gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben.

Im letzteren Fall befindet die Stiftung über die Einsprache des betreffenden Versicherten und gibt ihm ihre Stellungnahme schriftlich bekannt.

Der Versicherte wird darüber aufgeklärt, dass er innert dreissig Tagen nach der Zustellung das Recht hat, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde wird dem betreffenden Versicherten mitgeteilt, der innert dreissig Tagen nach der Zustellung des Entscheids durch die Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde einreichen kann.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

16 Vollzug

Der Verteilungsplan kann vollzogen werden, wenn

- a) innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt oder eine solche bereinigt werden konnte;
- b) keine Überprüfung des Einsprache-Entscheids des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c) die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d) einer gegen die Verfügung erhobene Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

17 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

18 Ausführung

Die Stiftung führt den Verteilplan durch, sobald er rechtskräftig geworden ist.

Sie kann gegebenenfalls Akontozahlungen leisten, falls eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde über den Verteilplan vorliegt.

19 Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel sowie technische Rückstellungen werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

D Formelles

20 Vorgehen bei Lücken

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

21 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

22 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Teilliquidationsreglements beschliessen. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung zu genehmigen.

23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 74 BVG zuständig.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

E Inkrafttreten

24 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 05.06.2018 beschlossen. nach seiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 01.09.2017 in Kraft. Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat.

Liebefeld, 5. Juni 2018

Dr. Siegfried Walser, Präsident

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident